

Bernard Derouet

Land, Arbeitskraft und Vertrag. Agrarsystem und Familienzusammenschlüsse im Bourbonnais (17. bis 18. Jahrhundert)

Abstract: Die Verträge, die über Land und dessen Nutzung geschlossen wurden, zeigen die Originalität und die Paradoxien der ländlichen Gesellschaft im Bourbonnais auf. Sie geben auch Aufschluss darüber, warum in dieser Region geteilte Eigentumsverhältnisse und kooperative Formen der Organisation von Arbeit und Zusammenleben vorherrschten. Insbesondere wird die Institution der Teilpacht und die besondere Logik dieses Vertragstyps hier analysiert. Die Beziehung zwischen Pächter und Verpächter sowie zwischen den Mitgliedern der Familiengemeinschaften (von Pächtern, aber auch von Bauern mit Grundbesitz) und die regionaltypischen Formen von Besitzrechten standen in einem systematischen Zusammenhang zur Form der Beziehungen, die hier zwischen den Menschen in Bezug auf ihren Zugang zu Land existierten.

Einleitung

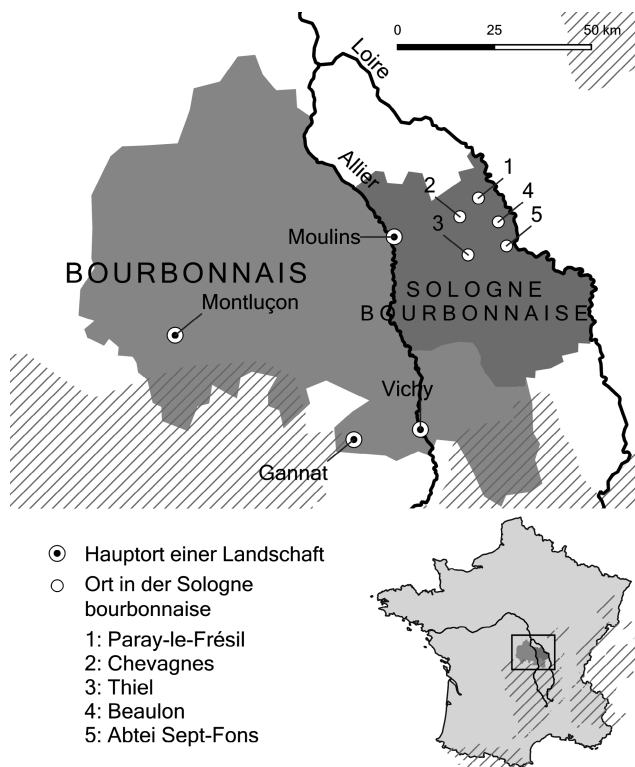
Dass das Phänomen familialer Gemeinschaften in den Landschaften Zentralfrankreichs in der Frühen Neuzeit weit verbreitet war, wurde lange als bloßes Weiterleben von Traditionen angesehen, die bestimmten Bevölkerungsgruppen eigen gewesen seien: Nur ihre isolierte Lage oder ihre Armut hätten das Überleben dieser überlieferten Formen engen Zusammenlebens mehrerer Familien ermöglicht. Oftmals ist die Gesamtheit dieser eigentlich sehr komplexen Familienstrukturen einfach als ‚schweigende‘ oder ‚stillschweigende‘ Gemeinschaften bezeichnet worden – Begriffe mit präziser und klar umgrenzter juristischer Bedeutung. Damit ging die Vorstellung einher, in diesen von mündlicher Überlieferung geprägten Gemeinschaften habe es lediglich zu spontaner, informell organisierter Gruppenbildung kommen können. Diese Sichtweise hat dazu beigetragen, dass die Komplexität und der hohe Grad von Differenzierung ländlicher Gemeinschaften oftmals aus dem Blickfeld geraten sind. Tatsächlich beruhte die Bildung der Gruppe jedoch sehr häufig auf schriftlich fixierten, notariell

Original: La terre, la personne et le contrat: exploitation et associations familiales en Bourbonnais (XVIIe–XVIIIe siècles), in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 50 (2003), 27–51.

Übersetzung: Georg Fertig und Dorothee Rippmann, in Zusammenarbeit mit Oliver Schulz, Güde Thomas und Clara Gohrisch.

Open Access. © 2024 Bernard Derouet, publiziert von De Gruyter.  Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – 4.0 International Lizenz.

<https://doi.org/10.1515/9783110776539-008>



Karte 5: Lage der Sologne bourbonnaise innerhalb des Bourbonnais

Anm.: In der historischen Landschaft Bourbonnais, am Nordrand des Zentralmassivs (schraffiert), bildet die Sologne bourbonnaise dessen nord-östliche Teil-Landschaft, vom westlichen Teil des Bourbonnais durch den Fluss Allier getrennt. Nach Osten begrenzt die Loire die Sologne bourbonnaise. Die untersuchten Orte (1–5) liegen östlich von Moulins. Eingezeichnet sind außerdem Montluçon, Vichy und Gannat als Hauptorte der Teil-Landschaften im Bourbonnais.

Entwurf: Laurenz Stapf

beglaubigten vertraglichen Verpflichtungen. Zu den verschiedenen Vertragsarten, welche ihre Organisation im Detail regelten, gehörten neben Eheverträgen auch so genannte *apersonnement*-Verträge¹, die die Wahl der Vorsteher der Gemeinschaft regelten, sowie Pachtvertragsklauseln. Alle diese Rechtsakte zeigen, wie eng die Bildung familiärer Gemeinschaften mit den Vertragsbeziehungen verflochten war, welche die Bodenbewirtschaftung regelten. Sie dürfen daher nicht getrennt, sondern müssen stets im Zusammenhang betrachtet werden.

¹ Der Begriff *apersonnement* bezeichnet Verträge, die einen Zusammenschluss begründen und die Vertragspartner untereinander zu Teilhabern werden lassen.

Die historische Landschaft des Bourbonnais im 17. und 18. Jahrhundert dient in unserer Untersuchung als Fallstudie.² Die Analyse der Verträge erlaubt es, eine Reihe von zunächst paradox erscheinenden Besonderheiten festzustellen. Hierzu gehört etwa die Koexistenz eines aktiven Bodenmarktes mit der Bewahrung von geschlossenem Besitz, die Überlagerung bzw. das Ineinandergreifen verschiedener Pachtverhältnisse auf ein und demselben Stück Land oder das häufige Vorkommen von monetären Leiheverträgen in einem ansonsten eher von Teilpacht geprägten Gebiet. In der Fallstudie soll durch die Analyse der eingangs genannten Vertragsformen eine Beschreibung der besonderen Regeln erfolgen, die das gemeinsame Leben und Wohnen bestimmten. Außerdem soll aufgezeigt werden, warum die Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung des Bodens gerade auf die jeweils festgestellte Weise erfolgte.

Einige Familiengemeinschaften waren Eigentümer des Gutes, das sie bewirtschafteten, die übrigen besaßen ein Gut in Teilpacht. In dieser letzten Gruppe waren die Familiengemeinschaften auf zwei oder drei Haushalte beschränkt, wohingegen sie in der Gruppe der Eigentümer bis zu 8 bis 10 Ehepaare mit ihren Kindern umfassen konnten. Allerdings verdecken diese Unterschiede vielleicht das Wesentliche. Im Folgenden soll die Gesamtheit der Verträge in Familiengemeinschaften in den Blick genommen werden, wie Abmachungen zwischen Verpächter und Pächter, Vereinbarungen innerhalb einer Gruppe von Pächtern oder Geschäftsführungsregeln innerhalb von Verbänden von Bauern mit Eigentumsrecht. Es geht hier nicht nur darum, dass diese Rechtsakte eine große Vielfalt aufweisen. Vielmehr bestehen deutliche Bezüge zwischen – einerseits – der Art der Vertragsbeziehungen zur Bewirtschaftung des Landes und – andererseits – so wesentlichen Aspekten wie dem Zugang zum Produktionsfaktor Boden, der Arbeitsorganisation und der Entlohnung. Diese Bezüge lassen sich auch bei den jeweiligen Vertragsinhalten, d. h. den tatsächlichen Vertragsgeständen, feststellen.

Die Einheit des Gutes bei mobilen Grundbesitzrechten

Im Bourbonnais wurden im 17. Jahrhundert etwa die Hälfte der Güter von bäuerlichen Eigentümern bewirtschaftet. Die andere Hälfte war in Pacht. In den allermeisten Fällen nahmen diese Pachtverhältnisse die Form der Teilpacht an. Dementsprechend war der Pachtzins als Anteil am Naturalertrag des Bodens zu entrichten, dazu oft

² Die verwendeten Quellen betreffen vor allem die als Sologne bourbonnaise bezeichnete Teil-Landschaft zwischen Allier und Loire, östlich der Stadt Moulins. Die Schlussfolgerungen sind jedoch auf die meisten anderen Teile dieser Landschaft übertragbar. Unter den verwendeten Quellen sind die folgenden Notariatsarchive für unsere Argumentation am reichhaltigsten: Archives Départementales de l'Allier, série III E, Urkundenrollen zu Chevagnes, Beaulon, Paray-le-Frésil, Thiel und zum Teil Moulins (Büro Vigier).

auch als Anteil am Viehertrag. Diese Form des Pachtvertrags herrschte im Übrigen nicht nur im Bourbonnais vor, sondern auch in dem südwestfranzösischen Département Landes, wovon sich noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Spuren fanden. Angesichts dessen überrascht es zunächst, dass sich in den Notariatsakten der Frühen Neuzeit eine hohe Anzahl an *accenses* genannten Pachtverträgen finden, in denen die zeitweise Nutzung des Landes gegen einen bestimmten Geldbetrag gewährt wird. Dieser vermeintliche Widerspruch lässt sich jedoch erklären, indem man nicht die Art des Pachtzinses, sondern die tatsächlichen Vertragsgegenstände betrachtet.

Pacht und Teilpacht: Gründe für die Wahl der Kontraktform

Bei der Teilpacht wird dem Pächter fast immer ein kompletter Betrieb zur Verfügung gestellt. Dieser umfasst sowohl das Wohnhaus und die Wirtschaftsgebäude als auch einen Gesamtbestand von Ländereien unterschiedlicher Natur, die sich gegenseitig ergänzen und damit eine Einheit bilden. Eine solche wird im Bourbonnais als ‚Gut‘ (*domaine*) oder ‚Ort und Gut‘ (*lieu et domaine*), ‚Landhaus‘ (*mas*) oder ‚Besitz‘ (*tènement*) bezeichnet, wobei diese Begriffe austauschbar sind und teils auch nebeneinander verwendet werden. Seltener werden auch die Hälfte oder zwei Drittel eines Gutes in Teilpacht gegeben, ohne dass die grundsätzlichen Prinzipien dieses Vertragstyps hierdurch in Frage gestellt werden.

Was ist es nun, das man bei der ‚Verpachtung‘ (*fermage*) oder ‚Vergabe gegen Zins‘ (*accense*) weggibt, oder auch, wie es ausdrücklich heißt, *en louage* ‚verleiht‘? Zum einen kann es sich um ein einzelnes Flurstück handeln – beispielsweise eine Weide, oder ein oder mehrere Stücke Ackerland. Doch solche isolierten Parzellen sind nicht besonders zahlreich, wie wir sehen werden. Außerdem werden auch Wälder oder Waldstücke für eine bestimmte Zeit gegen Geldzahlung verliehen. Tatsächlich ist in diesem Fall der wirkliche Vertragsgegenstand jedoch nicht das Flurstück, sondern das Fällen der Bäume oder das Weiden von Tieren, wozu der Pächter für die im Vertrag genannte Zeitspanne die Erlaubnis erwirbt. Mühlen werden zwar nicht gegen Geld verliehen, sondern gegen eine vorab vereinbarte Menge Getreide, doch die Bezahlung erfolgt dabei nicht in Naturalien, sondern in ihrem monetären Gegenwert.

Eine Wohnstelle – sei es ein Haus oder ein einfaches Zimmer – wird ebenfalls gegen Geldzahlung ausgegeben. Während diese Art der Leihe für städtischen Wohnraum selbstverständlich ist, mag zunächst überraschen, dass sie sich auch im ländlichen Raum nachweisen lässt. Natürlich umfassen die Verträge in diesen Fällen neben der Bereitstellung des Wohnraums immer auch die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen. Diese haben allerdings für die Leihverträge keine besonders hohe Bedeutung; stattdessen dienen sie vor allem der Subsistenzversorgung von Personen, deren Haupterwerbstätigkeit nicht in der Landwirtschaft liegt oder die über kein Gespann verfügen. Derartige Verträge wurden daher vor allem mit Handwerkern oder Tagelöhnern geschlossen. Neben der Wohnung umfassten sie sehr häufig ein Hanffeld, eine Weide,

gegebenenfalls eine Wiese und das Recht, auf den Weideflächen des nahegelegenen Gutes einige Tiere weiden zu lassen. Die auf diese Verträge angewandten Bezeichnungen ‚*louage*‘ oder ‚*locaterie*‘ verlieren schließlich ihre rein juristische Bedeutung, um gewöhnlich ein kleines Haus zu bezeichnen, das von einigen Parzellen umgeben ist – eine Hofstätte von bescheidener Größe, die entweder isoliert oder am Rande eines in Teilpacht bewirtschafteten Guts liegt, von dem sie zuvor abgetrennt worden war. Im 17. Jahrhundert handelte es sich im Bourbonnais hierbei noch um ein marginales Phänomen. Im darauffolgenden Jahrhundert hingegen wurden die *locateries* zahlreicher und umfassten etwas mehr Land – vergleichbar etwa den *closeries* und *borderies* in den westfranzösischen Regionen, den *manœuvreries* in der Region Puisaye oder den *locatures* an der mittleren Loire. Erst dann, also verhältnismäßig spät, wandeln sich die *locateries* zunehmend von Pachtverträgen mit Geldzins hin zu Teilpachtverträgen mit Naturalleistungen. Im 17. Jahrhundert wurden sie jedoch noch gegen eine kleine Geldzahlung verliehen, die von der Verpflichtung begleitet sein konnte, in der Erntezeit dem Gut, mit dem sie verbunden waren, einige Tage lang Hilfe zu leisten.

Das Phänomen der Unterleihe

Weitaus häufiger als die bisher genannten Fälle waren im Bourbonnais allerdings so genannte ‚sich überlagernde‘ oder ‚stufenartige‘, in einander verschachtelte Pachtverträge. Ihr Prinzip ist relativ simpel: Ein Eigentümer verleiht gegen Geld ein Gut oder Rechte an Grund und Boden. Der Pächter jedoch bewirtschaftet dieses Land nicht selbst, sondern verpachtet es seinerseits an einen oder mehrere Pächter weiter, nun allerdings mit einem Teilpacht-Vertrag. Zwischen Eigentümer und Bewirtschafter tritt daher ein Vermittler, der für ein Stück Land zugleich Leihenehmer und Verpächter in einem Teilpachtverhältnis ist.

Dieses Phänomen umfasste zwei Varianten. Bei der sogenannten Generalverpachtung (*fermage général*), die in vielen Regionen mit Teilpacht vorkam, übernahmen örtliche, mit Kapital versehene Notabeln oder Kaufleute die Vermittlerrolle. Sie nutzten ihre Präsenz und ihre Erfahrung mit der Überwachung von Teilpächtern, um sich von den entsprechenden Landeignern gegen Geld Güter übertragen zu lassen. Bei den Eigentümern konnte es sich um kleine oder große Adlige oder sonstige Standespersonen handeln, die beispielsweise über ein einziges Gut oder großen Grundbesitz verfügten und weit entfernt in der Stadt wohnten, oder die weder Zeit noch Lust hatten, sich mit ihren Teilpächtern und der Vermarktung ihres Anteils an Ernte- und Vieherträgen zu befassen. Da die Leiheform des Typs Generalverpachtung schon für mehrere Regionen beschrieben worden ist, soll an dieser Stelle der Hinweis darauf genügen, dass sie sich im Bourbonnais schon im 17. Jahrhundert nachweisen lässt und sich im 18. und 19. Jahrhundert weiter ausbreitete.³

³ Für das Bourbonnais insgesamt siehe Ray (1920).

Hier muss dennoch eine Anmerkung hinzugefügt werden, um zu verstehen, weshalb die Leihe nach Art der Generalverpachtung bevorzugt wurde. Schließlich kann das System nicht in jedem Fall mit der geographischen Entfernung der Eigentümer oder ihrem fehlenden Interesse an landwirtschaftlichen Fragen erklärt werden, denn in vielen Fällen griffen Landbesitzer auf einen Vermittler zurück, obwohl sie vor Ort lebten. Dies überrascht, da die Verpachtung eines Gutes gegen Geld dem Besitzer deutlich weniger Gewinn brachte als die Einkünfte aus einem Teilpachtverhältnis – um 1850 schätzte ein guter Kenner der Region, dass ein in Geldleihe ausgegebenes Stück Land seinem Eigentümer 15–16 Francs pro Hektar einbrachte gegenüber 40–50 Francs bei einer Teilpacht.⁴ Warum wurde nicht die letztere Art von Verpachtung gewählt? Die Antwort auf diese Frage führt uns zum Kern der Besonderheiten des Teilpachtvertrages: Um ein Gut nach diesem Verfahren zu übertragen, reicht es nicht aus, Besitzer des Bodens zu sein. Man muss zudem über ein bewegliches Kapital verfügen, das etwa aus dem Vieh besteht, das gestellt wird. Auch für den vom Verpächter zu stellenden Anteil am Saatgut und gegebenenfalls für die Kosten während der Ernte ist flüssiges Kapital nötig. Zudem musste der Verpächter wegen der Armut seiner Teilpächter vor allem zu Beginn des Pachtverhältnisses oft auch weiteres Geld vorstrecken: Für den von ihnen zu erbringenden Anteil am Saatgut, ihre Steuerschuld oder sogar für ihre Ernährung. Nicht alle Landeigentümer verfügten über genügend flüssige Mittel, dieses Geld vorzustrecken. Daher griffen sie auf solventere Vermittler zurück. Wir stoßen hier auf einen für das Verständnis des Teilpachtsystems und der Regionen seiner Verbreitung wesentlichen Aspekt: Die Übertragung von Bodennutzungsrechten an einen Bauern war stets nur ein Teil des Vertrages, vielleicht nicht einmal der wichtigste. Das Land an sich war ohne den Einsatz menschlicher Arbeit und anderer Investitionen wenig wert. Auf diesen Punkt wird später zurückzukommen sein.⁵

Das Phänomen der Unterleihe, bei der ein und dasselbe Stück Land zur Leihe ausgegeben und gleichzeitig einem Dritten in Teilpacht übertragen wurde, umfasste noch eine weitere Variante. Sie ist vor allem deshalb von Interesse, weil es sich hier bei den Vermittlern nicht um (außenstehende) Notabeln, sondern um Bauern handelte, die Teile des gepachteten Lands selbst bewirtschafteten. Sie gaben daher in der Regel weder ganze Bauernhöfe noch bestimmte Parzellen zur Verpachtung aus, sondern nur einzelne Bruchteile des ungeteilten zu einem Gut gehörenden Landes. Es handelte sich also um nicht materialisierte Rechte an Grund und Boden, deren Umfang von Fall zu Fall unterschiedlich sein konnte. Die Bandbreite der weiter verpachteten Landstü-

⁴ Destutt de Tracy (1857), 182.

⁵ Sehr selten konnte es vorkommen, dass ein Eigentümer sein gesamtes Gut in Teilpacht übergab, ohne jedoch Vieh einzustellen. Dies war für ihn ein Verlustgeschäft, denn in diesem Fall konnte die Hälfte der Produktion, die gewöhnlich den Anteil des Eigentümers ausmachen, nur von der Getreideernte genommen werden. Er erhielt aber nichts von den Flächen, die nicht besät wurden und der Ernährung der verschiedenen Herden gedient hätten. Die Weiden lagen also entweder brach, oder der Landbesitzer hatte sie kostenlos demjenigen zur Verfügung gestellt, der das Vieh mitbrachte – entweder dem Landwirt selbst oder einer dritten Person, bei der dieser Tiere gepachtet hatte.

cke reichte vom dreißigsten Teil bis zur Hälfte eines Gutes. Diese Pachtverhältnisse konnten sich sogar in einer noch komplexeren Form zeigen, wie einem Achtel sowie einem Drittel eines Achtels eines Gutes – das ist lediglich ein Beispiel unter vielen anderen. In diesen Fällen führte die Unterleihe nicht zu Teilpacht-, sondern wiederum zu monetären Leiheverhältnissen.

Die Zirkulation von Anteilen ungeteilter Güter

Um das Phänomen der Schachtelverträge beziehungsweise der Unterleihe genauer zu verstehen, müssen bestimmte Details in der Organisation der Familiengemeinschaften der bäuerlichen Eigentümer betrachtet werden. Wir werden hier nur einige Punkte dieser komplexen Frage ansprechen, die für unsere Argumentation von Nutzen sind.⁶ Von Bedeutung ist die Tatsache, dass zwischen den Mitgliedern einer Familiengemeinschaft – den Teilhabern – keine allgemeine Gütergemeinschaft bestand, sondern lediglich ein Gemeinschaftsvertrag über die beweglichen Güter und den beweglichen sowie unbeweglichen Zugewinn. Die Teilhaber wohnten zusammen und arbeiteten gemeinsam, um das Gut zu bewirtschaften; später teilten sie Ausgaben und Einkünfte zu gleichen Teilen. Bestimmte Güter blieben hingegen Eigentum der einzelnen Familien innerhalb der Gemeinschaft. Dies betraf beispielsweise den persönlichen Besitz an beweglichen Gütern, vor allem aber die Rechte am Land, die jedem Einzelnen zustanden. Dies ist eine wesentliche Nuance, die verstanden werden muss: Obwohl es sich um ein ungeteiltes Gut der Gemeinschaft handelte und alle nötigen Vorkehrungen getroffen wurden, um die Zerstückelung zu verhindern, bestanden die Rechte der Gemeinschaft nur in der Bewirtschaftung und Nutzung des Bodens, nicht aber hinsichtlich des Eigentums. Die Eigentumsrechte an Grund und Boden wurden von den Eltern an die Kinder innerhalb jeder Abstammungslinie weitervererbt. Mit zunehmendem zeitlichem Abstand von der Gründung der Gemeinschaft – in den meisten Fällen im 15. oder 16. Jahrhundert – wurden die Besitzverhältnisse also sehr komplex. Vor allem waren die Anteile am Gut der Gemeinschaft zunehmend ungleich verteilt – wenn gleich diese als ungeteilte Gemeinschaft erhalten blieb.

Die ungleichen Eigentumsverhältnisse hatten keine praktischen Auswirkungen, solange eine Gemeinschaft zusammenblieb. Sie hatten nur dann Konsequenzen, wenn ein Gut tatsächlich geteilt wurde, wobei diese Lösung im 17. Jahrhundert im Bourbonnais nur als *ultima ratio* zur Anwendung kam. Allerdings war die Zusammengehörigkeit der fragilen Familiengemeinschaften stets von möglichen Differenzen bedroht. Es kam häufig vor, dass Familienstreitigkeiten zwar nicht zur Teilung und Parzellierung des Gutes führten, aber in die Auflösung des Personenverbands mündeten. Dies bedeutete die Auflösung der Arbeits-, Mobiliar- und Zugewinngemeinschaft – wodurch

⁶ Für eine detailliertere Analyse siehe Derouet (1986) und Derouet (1998).

allerdings, was zunächst paradox erscheint, die Integrität des Gutes und die gemeinschaftlichen Bodennutzungsrechte der Gruppenmitglieder nicht in Frage gestellt wurden. Aus den uns zur Verfügung stehenden Quellen wird nicht immer deutlich, wie dies konkret funktionierte. Vor allem scheinen die Wege zur Lösung des Problems unterschiedlich gewesen zu sein. In manchen Fällen regelten die früheren Teilhaber die Nutzung des Landes und der Gebäude informell, d. h. auf der Grundlage von mündlichen Abmachungen, über deren Einzelheiten die Quellen nicht immer Auskunft geben. Diese mündlichen Absprachen, meist als ‚Teilung des Gebrauchs‘ (*partage de commodité*) bezeichnet, weil sie keine definitive Aufteilung des Bodens vorsahen, waren allerdings oft eher Not- als Dauerlösungen: Sie sollten die aktuelle Krise provisorisch regeln, damit das Gut zunächst weiterbewirtschaftet werden konnte. Es wurde jedoch meist nicht beabsichtigt, diese Teilung des Gebrauchs als Grundlage für eine endgültige Regelung zu nutzen. Es kam vor, dass bestimmte Mitglieder der aufgelösten Gemeinschaft am Ort blieben und andere wegzogen. Wie dem auch sei, uns interessiert hier vor allem, dass eine solche Krisensituation die ‚Mobilisierung‘ der Rechte an Grund und Boden gestattete, obwohl das Gut nicht in einzelne Parzellen zur Bewirtschaftung aufgeteilt war. Die Eigentumsrechte konnten in solchen Fällen verkauft oder an ein anderes Mitglied der früheren Gemeinschaft bzw. an einen Fremden verliehen werden. Dadurch kam eine Zirkulation der Rechte an Grund und Boden in Gang, die man wegen der festgefügtten Rahmenbedingungen der Gutsbewirtschaftung für unmöglich gehalten hätte. Diese Zirkulation erfasste allerdings nur einen Bruchteil des Bodens. Im Fall einer Verpachtung wurden in den Leiheverträgen feste Zinsen und eine Bezahlung in Geld festgelegt.

Um die Grundlagen dieses Immobilienmarkts zu verstehen, müssen auch die Erbmodalitäten und ihre Folgen in die Analyse einbezogen werden. Weit verbreitet war das Prinzip, dass das Kind eines Teilhabers, das anlässlich seiner Hochzeit oder eines anderen Ereignisses die Familiengemeinschaft verließ, fortan keine Ansprüche mehr auf die Güter des Hauses anmelden konnte, das es verlassen hatte. Tatsächlich wurde diese Regel jedoch nur anfänglich streng angewandt, als die Institution der Familiengemeinschaften sich herausbildete, und selbst wenn sie im 17. Jahrhundert noch in einigen Gemeinschaften gültig war, so hat sie stets zahlreiche Ausnahmen zugelassen. Der Ausschluss desjenigen, der gegangen war, vom Eigentum wurde nur noch im Hinblick auf diejenigen Güter streng angewandt, die der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit gehörten. Was hingegen diejenigen Rechte an Grund und Boden betraf, die jede Familie für sich besaß, so regelte jedes Ehepaar die Erbmodalitäten autonom. In der Praxis waren die Erbschaftsregelungen sehr vielfältig: Teils wurden bereits ausgestattete Kinder ausgeschlossen, teils alle Nachkommen gleichbehandelt, ob sie nun in der Gemeinschaft geblieben waren oder nicht.⁷ Im zweiten Fall konnten also Rechte am Boden eines Gutes auch an Personen außerhalb fallen, die keine Teilhaber waren, selbst wenn ihre Vorfahren es gewesen waren oder sie selbst aus diesem Haus stamm-

7 Zu dieser Frage siehe Derouet (1998), vor allem 233–237.

ten. Der Umstand, wonach Teilhaber und Eigentümer häufig nicht identisch waren, beförderte eine spätere Neuverteilung der Rechte an Grund und Boden, sodass ziemlich viele Flurstücke durch Verkauf oder Pacht ausgegeben wurden.

Die Käufer oder Pächter solcher Flurstücke rekrutierten sich vor allem aus der Familiengemeinschaft, die auf dem Gut lebte, oder – falls es zu deren Spaltung gekommen war – aus denjenigen unter den früheren Teilhabern, die versuchten, einen neuen Verband zu gründen. Allerdings verfügten sie nicht immer über die notwendigen finanziellen Mittel. Daher erwarben häufig auch Personen die Eigentumsrechte, die nicht auf dem Gut lebten. Hierbei konnte es sich um andere Bauern handeln, die Mitglieder einer benachbarten, wohlhabenderen Gemeinschaft waren und im Verband oder individuell handelten. Viel häufiger aber erwarben Notabeln die Eigentumsrechte. Sie profitierten von den finanziellen Schwierigkeiten beider Seiten, um nach und nach die Teile eines Gutes zu sammeln, bis sie es eines Tages ganz kontrollierten. Einige dieser Notabeln waren frühere Teilhaber oder deren Nachkommen, die außerhalb der Gemeinschaft den sozialen Aufstieg geschafft hatten und, ausgehend vom geerbten Teil des Gutes, nach und nach weitere Teilstücke des Gemeinschaftsguts erwarben. Für diese Strategie war ihre Position in zweierlei Hinsicht vorteilhaft: Es bestanden oft noch Bindungen an die früheren Gemeinschaften, und in der Regel hatten die Notabeln etlichen Mitgliedern Kredite und Viehverpachtungsverträge gewährt, wodurch die Bauern in Abhängigkeit gerieten. In der Folge konnten die Notabeln also leicht weiteren Boden von ihren Pächtern und Schuldnern erwerben. Der Kauf von Anteilen anderer Teilhaber wurde rechtlich zudem als Versteigerung behandelt, wodurch die notwendige Genehmigung des Grundherrn und die Zahlung der Handänderungsgebühr (*lots et ventes*) umgangen werden konnten.

Im 17. und 18. Jahrhundert konnten die Notabeln im Bourbonnais auf diese Weise Pachtgüter bilden, indem sie Anteile an ungeteiltem Gemeinschaftsgut erwarben und umgruppieren, so wie sie in anderen Regionen große Höfe bilden konnten, indem sie Parzellen aufkauften. Im Bourbonnais bestanden solche großen Güter auf der betrieblichen Ebene bereits, und ihre zugehörigen Eigentumsanteile brauchten nur zusammengefasst zu werden. Die einzelnen Teilstücke wurden mittels Pachtverträgen und nach und nach auch durch Kauf gewissermaßen eingesammelt, bis das Grundeigentum vollständig in die Hand des Notabeln übergegangen war. Dieser Prozess war von verschiedenen Übergangsphasen bis hin zur völligen Eigentumsübertragung gekennzeichnet, in denen beispielsweise ein Notabel, der selbst einen Teil geerbt hatte, anschließend weitere Teilstücke kaufte und die übrigen Teile pachtete, um in seiner Hand das gesamte Gut zu vereinen und in Teilpacht weiter zu verpachten.

Die Vorteile ungeteilter Güter

Es konnte sich also trotz der vorherrschenden Praxis ungeteilter Güter eines Verbandes ein lebhafter Bodenmarkt entwickeln. Insgesamt blieb diese Praxis aber doch die

vorherrschende Form der Landbewirtschaftung. Daraus ergeben sich einige Fragen: Warum verlangte ein Bauer, der im Besitz von Rechten an Grund und Boden war, nicht die Aufteilung des Gutes, um dann Gebäude und bestimmte Stücke Land verleihen oder selbst bewirtschaften zu können? Überraschend ist auch, dass zuweilen sogar einfache Tagelöhner ihre Rechte an einem Gut lieber verpachteten, statt sie selber zu nutzen und damit auch in den höheren Status des Bauern mit einem Pflug (*laboureur*) aufzusteigen.

Dies erklärt sich nicht von selbst und ist nur zu verstehen, wenn man den Bezug herstellt sowohl zu einer bestimmten Agrarverfassung (im Sinne der wechselseitigen Rechte von Bauern und Grundherren) als auch zu dem recht besonderen Typ ländlicher Ökonomie, der im Bourbonnais vorherrschte. Einerseits wurde die Beibehaltung von ungeteiltem Eigentum (einschließlich der Fälle, in denen die Lebens- und Arbeitsgemeinschaft aufgelöst wurde) dadurch begünstigt, dass ein Teil des Landes gemäß der *taille* (Grundsteuer für nichtadligen Landbesitz) besteuert wurde – Land, das der *taille réelle* unterworfen war, ähnelte in seiner Besitzrechtsform den unveräußerlichen sogenannten Gütern der ‚Toten Hand‘ (*mainmortes*). Dies brachte neben einigen Erbeinschränkungen auch das Verbot mit sich, den Besitz aufzuteilen. Im Übertretungsfall war der Grundherr befugt, Land zu beschlagnahmen, wenn es ohne seine Zustimmung aufgeteilt worden war.

Von noch größerer Bedeutung für die Entscheidung zur Bewahrung der Einheit von Gütern waren jedoch die Spezifika der Agrarwirtschaft im Bourbonnais, denn die Bauern selbst waren für diese Frage empfänglich, unabhängig von jeder rechtlichen oder grundherrlichen Einschränkung. In den spezifischen Formen der Landwirtschaft liegen auch die Ursachen für die Existenz der zahlreichen Familiengemeinschaften.⁸

Der wesentliche Punkt ist folgender: Bis etwa in der Mitte des 19. Jahrhunderts der Einsatz von Kalk und Dünger die Landwirtschaft revolutionierte, war die sinnvollste und sogar einzig lebensfähige wirtschaftliche Einheit das ‚Gut‘ (*domaine*). Hierunter ist ein relativ großer landwirtschaftlicher Betrieb zu verstehen, der im Durch-

⁸ Die genaue Bedeutung der *taille réelle*-Ländereien für die Beibehaltung von ungeteiltem Verbandseigentum ist eine komplexe Frage, die eine eigene Studie rechtfertigen würde. Sie scheint unzweifelhaft von hoher Wichtigkeit zu sein, wenn man sich auf die Bestimmungen des Gewohnheitsrechts im Bourbonnais (Titel 30, Artikel 491, Auroux des Pommiers (1780), 324) und die Rechtsakte aus der Praxis bezieht – insbesondere einige der Teilungen des Gebrauchs unterstreichen ihren Stellenwert wie in der Region Chevagnes, der Gemeinschaft der Belluzeaux vom 10. Januar 1679, der Gemeinschaft der Souroux vom 26. Januar 1688 und der Gemeinschaft Duvernoy vom 21. August 1704 (Archives Départementales de l'Allier. Série III E). Andererseits unterlagen nicht alle steuerpflichtigen Ländereien im 17. und 18. Jahrhundert der *taille réelle*; die zinsbaren Ländereien (*censives*) wurden anders besteuert. Und selbst im Rahmen der *taille réelle* war die Teilung von Eigentum mit Zustimmung des Feudalherrn möglich; hierfür finden sich mehrere Beispiele. – Ohne hier die Frage nach der Bedeutung der *taille réelle* abschließend klären zu können, vertreten wir die Vorstellung, nach der für die Beibehaltung von Verbandsgütern zwei Gründe ausschlaggebend waren, deren Wirkungen sich gegenseitig verstärkten: Die der *taille réelle* zugrunde liegende Besitzform verstärkte die Tendenz zum ungeteilten Gemeingut, der die Bauern aus rationalen Überlegungen oft ohnehin von sich aus folgten.

schnitt etwa 50–60 Hektar Fläche umfasste, mitunter aber auch weitaus größer sein konnte. Das Gut bestand im Allgemeinen aus einem zusammenhängenden Stück Land und umfasste dabei unterschiedlich genutzte Flächen. Sie ergänzten einander, so wie auch die weit ausdifferenzierten Tätigkeiten auf diesen Gütern zueinander komplementär waren; jedes einzelne Gut bildete ein organisches Ganzes.

Die vorherrschende Betriebsform war die Mischwirtschaft, bei der neben dem Getreideanbau (Roggen) auch eine extensive Viehwirtschaft betrieben wurde. Dabei wurde in der Regel nur ein Viertel bis ein Drittel der Gesamtfläche bestellt, der Rest bestand aus Wäldern, Teichen, Heide und verschiedenen Arten von Weideland. Diese nur scheinbar nicht bewirtschafteten Flächen waren wesentlich für die Gutswirtschaft, sowohl hinsichtlich ihres eigenen Ertrags (wie der Fischzucht⁹ oder des Holzeinschlags) als auch angesichts der Tatsache, dass die wenigen zur Heuernte geeigneten Wiesen nur eine sehr kurze Stallhaltung des Viehs in einigen Wintermonaten ermöglichten und sich das Vieh fast das ganze Jahr hindurch auf den Weideflächen und zu bestimmten Zeitpunkten sogar im Wald aufhielt, um sich zu ernähren. Außerdem unterlag ein Teil der brachliegenden Flächen einer periodischen Bewirtschaftung, wobei ein zweijähriger Zyklus (Roggen/Brache) mit einer Bebauung in Abständen von 10 bis 20 Jahren kombiniert wurde.

Auf jedem Gut wurde diversifizierte Viehzucht betrieben, die mehrere Herden umfasste: Schweine, die im Wald mit Eicheln gemästet wurden, Schafe und Hammel, deren Zucht ideal an Heidelandschaften angepasst war, aber auch Rinder. Hierbei lag der Schwerpunkt auf Arbeitsochsen, die später überregional verkauft wurden. In der Herde war die Anzahl der Kühe nicht höher als die der Ochsen, da sie nicht zur Milchproduktion und -vermarktung, sondern nur für die Zucht eingesetzt wurden. Die Ochsenzucht diente dazu, die Nachfrage nach Zug- und Ackertieren zu befriedigen, gemästet wurden die Tiere eher selten – für Fuhrwerksgespanne etwa waren in der Regel mindestens vier Zugochsen nötig. Im Bourbonnais gab es ein Wechselsystem mit Wald- oder Buschbrache, denn die Region besaß nährstoffarme Böden, die nur dann Ertrag brachten, wenn sie regelmäßig gedüngt wurden. Auch hierfür waren viele Tiere vonnöten, so dass eine bedeutende Viehzucht unabdingbar für den Erfolg landwirtschaftlicher Betriebe war.

Grundlegende Voraussetzung für das Zusammenspiel dieser vielfältigen und komplementären Aktivitäten war eine bestimmte Betriebsgröße. Dies erklärt die charakteristische große Ausdehnung der Güter im Bourbonnais. Für ihre Bewirtschaftung war allerdings auch die ständige Anwesenheit einer Reihe von Arbeitskräften erforderlich. Dies überstieg die Kapazitäten einzelner Familien – dessen waren sich die Mitglieder der bäuerlichen Gemeinschaft bewusst, aber auch die Notabeln als Eigentümer von Pachtgütern. Letztere veränderten daher, wenn sie ein Gut erworben hatten, nur sel-

⁹ Es handelte sich sehr oft um Teiche, die durch das Aufstauen von Bächen künstlich angelegt, regelmäßig gewartet und mit Fischbrut bestückt wurden.

ten seine Größe, Zusammensetzung und Art der Bewirtschaftung.¹⁰ Ausnahmen von dieser Regel waren Fälle, in denen Pachtgüter gebildet wurden ausgehend von Ländereien, die umfangreichen Familienverbänden gehört hatten, jenen, denen es gelungen war, acht bis zwölf Familien auf Gütern von bis zu 200 Hektar Fläche zusammenleben zu lassen. Diese beeindruckend großen Verbände konnten aber nur zu solchen werden, weil sie drei oder vier aneinandergrenzende Güter aufgekauft bzw. zusammengelegt hatten. Bei der Auflösung dieser großen Einheiten war jedes der ehemaligen Güter in ein autonomes Pachtgut umgewandelt worden. Abgesehen von diesem Sonderfall folgte man fast immer dem Prinzip, einen bestehenden Betrieb nicht zu zerstückeln. Aus diesem Grund hatte die Aufteilung des Raumes im Bourbonnais der Frühen Neuzeit über lange Zeit Bestand.¹¹

Für die Gemeinschaften der besitzenden Bauern war selbst bei Meinungsverschiedenheiten in der Gruppe die Zerstückelung ihres Gutes nur das letzte Mittel, jedenfalls in Bezug auf die Eigentumsrechte. Wenn der Verband der Teilhaber aufgelöst wurde oder sich die Gruppe aufspaltete, wurde selten eine Realteilung des Besitzes vorgenommen. Insofern existierte das ungeteilte gemeinsame Gut der Verbände weiter, selbst wenn ehemalige Teilhaber anderswo einen neuen Betrieb aufbauten. Wir haben gesehen, dass in solchen Fällen verschiedene Lösungsversuche zum Tragen kamen, etwa die informelle Aufteilung der Nutzungsberechtigung von Ländereien und Gebäuden oder die ‚Teilung des Gebrauchs‘. Allerdings hatten derartige Lösungen meist nicht lange Bestand. Zum einen waren sie ein stetiger Quell erneuter Streitigkeiten, vor allem aber konnte die bewährte Form der Arbeitsteilung in den kleineren Gruppen nicht mehr so funktionieren, wie dies im Rahmen der früheren Organisationsweise auf dem gesamten Gut der Fall gewesen war.

Zahlreiche Indikatoren zeigen, dass die Familiengemeinschaften geradezu besessen waren vom Gedanken, eine Teilung des Guts zu verhindern. Diese galt als Vorbote des Scheiterns und, über kurz oder lang, des wirtschaftlichen Ruins. Im Bourbonnais galt, dass kleine landwirtschaftliche Betriebe nicht überlebensfähig waren, oder zumindest so wahrgenommen wurden.¹² Jeder Teilhaber war sich bewusst, dass seine

10 In Wirklichkeit bedingte der Übergang eines Gutes von der Eigenbewirtschaftung durch den Bauern zur Teilpacht einige Änderungen, die aber nicht die wesentlichen Grundlagen des Bewirtschaftungssystems veränderten. So kam es vor, dass der Herr sich den Fischfang, die Waldungen, eine Wiese, um genügend Heu für sein Pferd zu haben, oder – sofern es einen gab – den Weingarten neben dem Haus zu seiner eigenen Nutzung und zum eigenen Gewinn vorbehielt.

11 In anderen Regionen Zentralfrankreichs führte das Verschwinden der Verbände von bäuerlichen Landbesitzern zur Herausbildung von Pachthöfen oder zur Umwandlung der ehemaligen Verbandseinheiten in Weiler mit mehreren kleinbäuerlichen Eigentümern. Zu diesem wohlbekannten Phänomen siehe vor allem Chiffre (1985). Ein solcher Übergang vom Verband zu einem solchen Weiler mit Kleinbauern (*bordiers*) kam zwar auch in der Sologne bourbonnaise vor, aber sehr viel seltener.

12 Wir verstehen hier unter dem Begriff des kleinen landwirtschaftlichen Betriebes einen Kleinbetrieb ohne hohen Kapitaleinsatz, intensiv bewirtschaftet und mit sorgfältig angelegten Kulturen. Kurzum, es geht eher um die Produktivität des Bodens als um die Produktivität der Arbeit ähnlich dem Gartenbau oder der Landwirtschaft flämischer Art. Im Rahmen einer solchen Betriebsform kann auf

Rechte an Grund und Boden nur im Verbund mit denen der anderen Miteigentümer des Gutes einen wirklichen Wert hatten. Konnte oder wollte er seine Rechte nicht mehr gemeinsam mit anderen ausüben, verpachtete er sie lieber – er zog also ein kleines Geldeinkommen der Eigenbewirtschaftung von einzelnen Parzellen vor. Natürlich handelte es sich dann um ein Leiheverhältnis und nicht um eine Teilpacht, denn es wurden nur die Rechte am Boden eingeräumt, ohne dass dem Pächter Betriebskapital für den Kauf von Vieh oder Mobiliar zur Verfügung gestellt wurde.

Diese Verknüpfung der Teilpachtverträge mit dem Problem des Betriebskapitals wird auch durch die verschiedenen, recht eigentümlichen Formen der bereits erörterten Verträge bestätigt. Es handelt sich um jene Fälle, in denen eine kollektiv handelnde Familiengemeinschaft – ohne dass es hier zu einer Auflösung oder einem Bruch gekommen wäre – sich dazu entschied, das gesamte Gut einem vermögenden Notabeln zu verpachten; dieser verlieh es seinerseits umgehend derselben Gemeinschaft, und zwar in der Form der Teilpacht. Eine solche Situation war meist finanziellen Schwierigkeiten geschuldet. Die Familiengemeinschaft hatte Schulden – zuweilen bei dem Notabeln selbst – und verfügte daher nicht über die finanziellen Mittel, sich den für den Betrieb notwendigen Viehbestand zu beschaffen. Die theoretische Alternative, das Gut in einzelne Parzellen aufzuteilen und die Bewirtschaftungsweise umzustellen, kam dagegen nicht in Frage. Zum einen bestanden rechtliche Hürden, und zum anderen waren – wie gesagt – die Böden des Bourbonnais für die intensive Landwirtschaft ungeeignet. Die Bauern lösten ihr Dilemma durch die Verpachtung der Rechte an Grund und Boden, wodurch die finanziellen Probleme vorübergehend behoben werden konnten – hierfür spricht auch, dass ihnen der Pachtzins oft in vollem Umfang als Vorauszahlung geleistet wurde, obwohl die vorgesehenen Laufzeiten der Pachtverhältnisse sechs bis zehn Jahre betrugen. Dies ermöglichte es den Bauern, ihr Gut mit dem notwendigen Vieh zu bestücken, wobei der Zwischenpächter einen Anspruch darauf hatte, dass das ihm gehörende Vieh zum Einsatz kam. Nichts erhellt die Beweggründe für die verschiedenen Vertragstypen besser als diese paradoxe Situation, in der Bauern auf demselben Grund und Boden Teilpächter wurden, dessen Eigentümer sie gleichzeitig blieben.

Die Gestaltung von Verträgen im Umfeld der Familiengemeinschaften

Außer der Frage nach den Gründen für den Abschluss der verschiedenen Pachtkontrakte soll hier auch geklärt werden, wie Pacht- und weitere Verträge die Beziehungen zwischen einzelnen Personen bezüglich der Verfügungsrechte und der Erschließung

Kapital und Viehbestand verzichten werden, die auf dem im Bourbonnais verbreiteten Gutstyp dagegen notwendig waren.

des Bodens regelten. Eine vertiefte, vergleichende Analyse offenbart die prinzipielle Ähnlichkeit, die zwischen all diesen Vertragspraktiken insgesamt bestand. Diese Kohärenz beruhte auf einem bestimmten Modus der Beziehung von Arbeit und Kapital, d. h. auf der Bedeutung, die jedem der beiden Produktionsfaktoren in den Verträgen jeweils beigemessen wurde, aber auch auf einem gemeinsamen Konzept dessen, was den Vertrag ausmachte, nämlich seines Gegenstandes.

Teilhaber im Dilemma zwischen privatem und kollektivem Interesse

Beginnen wir mit den Familiengemeinschaften der bäuerlichen Eigentümer. Ihre Vereinbarungen regelten sowohl das Eigentum als auch die Arbeit ihrer Mitglieder. Allerdings handelte es sich bei weitem nicht um eine vollständige Vereinigung des Eigentums; so erfolgte beim Landbesitz nur die Nutzung gemeinschaftlich. Außerdem konnte jeder Teilhaber über bestimmte Besitzgüter und ein bestimmtes Einkommen verfügen, die ihm allein gehörten. Dieser Vorbehalt des einzelnen Individuums findet sich in allen Verträgen über solche Zusammenschlüsse. Gemeint ist die – wenn auch nicht besonders weit gehende – Autonomie, die dem Einzelnen auf dem Gemeinschaftsgut belassen wurde.¹³ Auch außerhalb der Gemeinschaft und ihres Raums konnte jeder Teilhaber frei über Privateigentum verfügen und hieraus ein Einkommen beziehen, das er für sich behalten durfte. Durch Erbschaft oder Kauf konnten einzelne Teilhaber in den Besitz von Bodenrechten an einem anderen Gut gelangen. Dort konnten sie Kreditgeschäfte tätigen, ein Einkommen aus verpachteten Landstücken beziehen oder in gewissen Fällen sogar ein persönliches Sparvermögen investieren, indem sie Vieh dort einstellten.¹⁴ Neben finanziell wohlhabenden Familiengemeinschaften gab es andere, die Schwierigkeiten hatten. Auch auf individueller Ebene, d. h. innerhalb eines Gemeinschaftsguts, war der Wohlstand sehr unterschiedlich verteilt, mit gewissen Teilhabern, die auf eigene Rechnung Geschäften nachgingen und Interessen hatten außerhalb der Gemeinschaft, in der sie lebten und arbeiteten.

Bei den Familiengemeinschaften handelte es sich daher nicht um kleine Einheiten, die nur auf sich selbst bezogen waren, sondern um ein komplexes Gefüge inein-

13 Dieses persönliche Eigentum (*particulier* oder auch *chambre*) umfasste vor allem bewegliche Alltagsgegenstände aus dem Wohnbereich (Geld, Kleidung und Wäsche, Möbel etc.). Außerdem hatte jeder das Recht, einige Stück Vieh zu besitzen und sich dessen Erzeugnisse vorzubehalten, wobei die Tiere auf dem Verbandsgut gehalten wurden. Im Allgemeinen handelte es sich um eine Kuh mit Kalb, ein Schwein in der Saison der Eichelmast und einige Schafe, aber nicht um Ochsen. Jeder konnte auch selbst ein Hanffeld bewirtschaften und für dessen Düngung eine Mistfuhr verwenden, die aus dem Besitz des Verbandes stammte. Zu den Spannungen und Konflikten, die sich aus dieser Sphäre privater Aktivitäten inmitten des Verbandes ergaben, vgl. Derouet (1986).

14 Anm. d. Hg.: Im deutschsprachigen Raum auch als ‚Viehverstellung‘ bekannt, siehe Rippmann (2011).

ander verwobener Interessen. Gütergemeinschaft zwischen den Mitgliedern existierte dort nur teilweise, und in Wirklichkeit ist es treffender, diese Gruppierungen vor allem als Arbeitsverbände zu sehen, denn Vertragsgegenstand ist in aller Regel die Bewirtschaftung des Gutes, auf dem die Teilhaber lebten. Zwei zentrale Aspekte der Gruppenorganisation bestätigen, dass es sich vor allem um Arbeitsgemeinschaften handelte:

- Der gesamte gemeinsam erwirtschaftete Ertrag des Guts (Ernten und Produkte aus der Viehzucht) wurde gleichmäßig unter den Teilhabern aufgeteilt, ganz gleich, wie viel Landbesitz ein Teilhaber ins Verbandsgut eingebracht hatte. Es wurde also die Arbeit entlohnt, und nicht das eingebrachte Kapital ins Spiel gebracht. Jedes Mitglied hatte Anspruch auf den gleichen Teil des gemeinsamen Einkommens.
- Jeder Teilhaber war verpflichtet, fast seine gesamte Arbeitszeit den gemeinsamen Belangen zu widmen. Hierzu stellten die Gemeinschaften eine Reihe von Regeln auf, die ihren Mitgliedern nicht nur die Benutzung des Gemeineigentums für private Zwecke untersagten (z. B. Heu, Mist, Nutzung von Stuten), sondern sie auch daran hinderten, sich außerhalb des Gutes um ihre eigenen Angelegenheiten zu kümmern. Ein Teilhaber war daher nicht Herr seiner Zeit und folglich auch nicht der Nutzung seiner Arbeitskraft. Diese gehörte der Gemeinschaft vollständig oder beinahe vollständig. Bestimmte Gemeinschaften sahen für Abwesenheit Strafzahlungen und Bußgelder vor oder machten die Stellung eines Ersatzarbeiters zur Pflicht. In diesen Arbeitsverbänden konnte niemand frei über seine eigene Person verfügen.

Die Konsequenz dieses Umstands verdient Beachtung: Da gewisse Gemeinschaften zu Wohlstand gelangt waren, können ihre Mitglieder zu Recht als reiche oder wohlhabende Bauern bezeichnet werden. Ihr persönlicher Reichtum befand sich aber vor allem außerhalb des eigenen Gutes, weshalb sie ihn nicht selbst bewirtschaften und daher meist nur Renteneinkommen daraus erzielen konnten, wie etwa durch Kreditgeschäfte, Verpachtung kleiner Viehbestände und die Leihe von Bodenrechten. Diese Besonderheit war nicht frei von Paradoxien. Sie kam, wie man sich denken kann, zu den schon genannten Gründen hinzu, mit denen die Dominanz der Teilpacht über die Leiheverhältnisse zu erklären ist. Tatsächlich weiß man, dass große Pachtgüter in einer Gegend mitunter selten waren, weil es kaum Bauern gab, die ein genügendes Betriebskapital besaßen und imstande gewesen wären, die Kosten für die Anbaukulturen vorzuschießen. Immerhin existierten im Bourbonnais dennoch eine geringe Anzahl Bauern mit beträchtlichen finanziellen Möglichkeiten. Doch zwang das Gemeinschaftssystem diese begüterte Bauernschaft dazu, ihr Kapital so zu investieren, wie es bürgerliche Rentiers getan hätten, anstatt es selber aktiver mit einer unterneh-

merischen Strategie einzusetzen, indem sie eine Gruppe von Großbauern bildeten.¹⁵ Auf diese Weise ist das merkwürdige Phänomen einer Doppelexistenz einzelner Bauern zu beobachten. Sie waren zugleich einfache Arbeiter auf dem Gut, auf dem sie lebten, während sie außerhalb als kapitalistische Rentiers agierten.

Das Arbeitsentgelt innerhalb des Pächterverbandes

Die Familiengemeinschaften der Teilpächter folgten trotz einiger Besonderheiten Organisationsprinzipien, die gewisse Analogien zu den oben vorgestellten Verhältnissen besaßen. Auch sie beruhten auf dem vertragsmäßigen Zusammenschluss mehrerer Ehepaare, wobei ein einzelnes Pachtgut praktisch nie von nur einer Kernfamilie geführt wurde. Während aber den Eigentümergemeinschaften teils mehr als zehn Familien angehörten, umfassten die Gemeinschaften der Teilpächter im Allgemeinen zwei bis drei, seltener auch bis zu fünf Kernfamilien. Zwischen den einzelnen Familien bestanden normalerweise nahe Verwandtschaftsverhältnisse: Es handelte sich um die Eltern und ein oder zwei ihrer verheirateten Kinder, Brüder oder Schwäger, gelegentlich um Onkel und Neffen oder auch Cousins.

Die Gemeinschaften wurden sehr häufig anlässlich einer Eheschließung gegründet. Die Verträge über die Bewirtschaftung der Pachtgüter und die entsprechenden Familienverträge der Teilpächtergemeinschaften waren eng miteinander verbunden; Eheverträge enthielten oft Klauseln zur Bildung eines Verbands einzelner Ehepaare und wurden meist kurz vor oder nach der Unterzeichnung der Pachtverträge geschlossen. Die Wahl der Ehepartner war weitgehend von der Notwendigkeit bestimmt, eine homogene und solidarische Gruppe für die Übernahme eines Pachthofs zu bilden. Daher gab es häufig Doppelhochzeiten, bei denen zwei Brüder beispielsweise zwei Schwestern oder zwei Cousins heirateten, was den Zusammenhalt der Gruppe fördern und so das spätere Zusammenleben erleichtern sollte.¹⁶ Die Vereinbarung umfasste in solchen Fällen auch das Miteigentum an den beweglichen Gütern und die Teilung des Zugewinns.¹⁷ Das Einkommen aus dem Betrieb wurde gleichmäßig unter den ‚Köpfen‘ verteilt. Die Anzahl der Köpfe entsprach dabei nicht der Anzahl der auf dem

¹⁵ Wenn diese wohlhabenden Bauern übrigens ihren Verband auf der Suche nach sozialem Aufstieg verließen, erfolgte dieser niemals im Bereich der Landwirtschaft, sondern entweder im Handel oder in der Ausübung kleinerer Ämter. In dieser ländlichen Region hatten alle Notare, Staatsanwälte, Justizbeamten und Steuerpächter, kurz, die gesamte kleine lokale Notabelnschicht Vorfahren, die bäuerlichen Verbänden angehört hatten.

¹⁶ Derouet (1998).

¹⁷ Die Immobilien, die per Erbgang zufielen, waren daher hiervon ausgeschlossen, es gab aber im Milieu der Teilpächter nur wenig Immobilienbesitz. Das Zusammenfallen von Interessen war jedoch vollständiger als in anderen Zusammenschlüssen wie beispielsweise jenen, bei denen sich Kaufleute zusammenschlossen, um einen Markt zu übernehmen. In diesem letzten Fall beschränkten die Vertragspartner ihre Union auf dieses begrenzte Ziel, wobei sie ansonsten ihre Unabhängigkeit bewahr-

Gut lebenden Personen, sondern repräsentierte die Arbeitskraft, die jeweils eine Kernfamilie einbrachte. Daher teilten in bestimmten Fällen Eltern, die eine Gemeinschaft mit einem ihrer erwachsenen Kinder und seinem Ehepartner bildeten, dem jungen Paar nur eine Arbeitskraft zu, wohingegen sie selbst zwei ‚Köpfe‘ behielten. Damit trugen sie ihren anderen noch unverheirateten, gegebenenfalls aber schon erwachsenen Kindern Rechnung, die eine gleichwertige Arbeitskraft darstellen konnten.

Obwohl sich die Gruppe von Teilpächtern meistens aus Verwandten zusammensetzte, wurden etwa zehn bis zwanzig Prozent der Höfe von Gemeinschaften bewirtschaftet, deren zugehörige Familien nicht miteinander verwandt waren. Sie entstanden meist dann, wenn eine Familiengemeinschaft durch Todesfälle plötzlich dezimiert worden war oder wenn sich die Familien zerstritten und das Ende ihres Zusammenschlusses beschlossen hatten. Die Verträge zwischen Fremden besaßen dabei die gleichen Charakteristika wie die zwischen Verwandten, und auch die Gruppenstrukturen waren vergleichbar: Die so genannten *apersonnement*-Verträge schufen einen Verband, in dem bewegliche Güter und Zugewinn gemeinschaftlich waren und in dem die Teilhaber verpflichtet waren, gemeinsam zu wohnen und die gesamte Arbeitszeit dem Nutzen der Gemeinschaft zu widmen. Jeder brachte seine gesamten beweglichen Güter in einen gemeinsamen Bestand ein, in manchen Fällen auch vorherige Schulden. Gewinne und Verluste des Verbandes wurden gleichmäßig aufgeteilt.

Dieses Gemeinschaftsprinzip erfuhr nur in einem Fall eine Einschränkung. Wurde eine Gemeinschaft aufgelöst und ihr Vermögen geteilt, beispielsweise am Ende des Pachtverhältnisses, kam es vor, dass einzelne Mitglieder einen Vorausanteil in Form einer kleinen Geldsumme oder einer bestimmten Menge an Getreide oder Werkzeugen erhielten. Dies ist dadurch zu erklären, dass beim Zusammenschluss der jeweilige Beitrag zum Betriebskapital sehr unterschiedlich gewesen sein konnte.¹⁸ Bei Zusammenschlüssen des Typs *apersonnement*, wie sie von Fremden gebildet wurden, hatte beispielsweise oft ein Teilpächter, der bereits auf dem Gut lebte, zusätzliche Arbeitskraft benötigt und war daher eine Gemeinschaft mit einem Tagelöhner eingegangen. Dieser konnte außer seiner Arbeitskraft nur sehr wenig in die Gemeinschaft einbringen, wohingegen der Teilpächter, der schon an Ort und Stelle war, Werkzeuge oder Getreidevorräte besaß bzw. schon das Pflügen und Säen für das Jahr verrichtet hatte. In solchen Fällen ist es gerade interessant, dass Gewinne nicht proportional zum anfangs eingebrachten Betriebsvermögen aufgeteilt wurden, sondern entsprechend dem Arbeitsanteil an der gemeinsamen Unternehmung. Wer zu Beginn mehr eingebracht hatte, begnügte sich später damit, die Differenz als Vorausanteil zu entnehmen, wenn die Gemeinschaft zerbrach oder am Ende des Teilpachtverhältnisses aufgelöst wurde.

ten, ohne ihre persönlichen beweglichen Gegenstände und andere private Angelegenheiten in die Verbände einzubringen.

18 Auf den Pachthöfen in Südwestfrankreich und vor allem in Marsan begegnet man derselben Neigung zur Gleichheit beim Teilen, wobei dieselbe Art von Ausnahme herrscht wie die, die wir hier nennen. Siehe Zink (1997).

Dies geschah, ohne dass das zusätzlich in den Betrieb investierte Kapital – im Unterschied zur Arbeit – eigens vergütet worden wäre.

Diese Variante verdeutlicht die Rahmenbedingungen, innerhalb derer Arbeit stattfand, und die entsprechenden Bezahlungsmodalitäten. In den meisten anderen ländlichen Gesellschaften hätte sich der Bauer, der schon an Ort und Stelle war und mehr einbrachte als die Person, mit der er sich zusammenschloss – dementsprechend meist als ‚Chef‘ und Inhaber der ‚Regierung‘ (*chef et gouverneur*)¹⁹ des neuen Verbandes bezeichnet –, die Arbeitskraft beschafft, indem er auf Tagelöhner zurückgegriffen oder Gesinde eingestellt hätte. Es wäre eine Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entstanden. Nicht so im Bourbonnais, wo sich stattdessen Verträge über die Bildung von Verbänden finden, die entweder innerhalb einer Großfamilie geschlossen wurden (d. h. zwischen miteinander verwandten Kernfamilien) oder, wenn sie von einander fremden Personen eingegangen wurden, künstlich die Charakteristika familiärer Beziehungen imitierten und diesem Modell entlehnt waren.²⁰

Hierfür gab es zwei Gründe. Zum einen befindet man sich im historischen Bourbonnais in einer ländlichen Gesellschaft, deren Wirtschaftsbeziehungen innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung wenig vom Geld geprägt waren. Dies galt in besonderem Maße für Teilpächter. Die Region exportierte Produkte und war nicht autark. Die Grundbesitzer erwirtschafteten Überschüsse und brachten mit dem Verkauf von Gütern Geld in Umlauf. Indes waren die wirtschaftlichen Beziehungen der Teilpächter zu ihren Verpächtern kaum vom Geld geprägt. Nicht nur, weil der Teilpächter stets in Naturalien entschädigt wurde – selbst dann, wenn er in guten Jahren Überschüsse erzielte, die die Bedürfnisse seiner Familie überstiegen, oder wenn er durch den Verkauf von Vieh Gewinn gemacht hatte, erhielt er nicht unbedingt Geld. Stattdessen verschwanden seine Gewinne oft in den Büchern des Verpächters, um die chronische Verschuldung auszugleichen, die aus dessen Vorschüssen zum Betriebskapital aufgelaufen waren. Erst am Ende des Pachtverhältnisses wurden die Konten ausgeglichen, und auch dann nicht immer zum Vorteil des Teilpächters. Bekanntermaßen bestand ja einer der Gründe für den Abschluss von Teilpachtverträgen darin, dass der Teilpächter nicht über das notwendige Betriebskapital verfügte. Es erscheint daher nur logisch, dass ein solcher Teilpächter so weit wie möglich versuchte, Formen der nicht monetarisierten Arbeitsentschädigung seiner Arbeitskräfte zu nutzen, die nicht einem Lohnverhältnis entsprachen.

Hinzu kam ein weiterer Grund, der den Rückgriff auf Praktiken des Zusammenschlusses anstelle von Lohnbeziehungen begünstigte. Die Bewirtschaftung eines Gutes überstieg im Bourbonnais ja wegen der Größe des Betriebs und der Vielfalt der dort verrichteten Aktivitäten die Kapazitäten einer Kernfamilie. Wegen dieser Vielfalt und besonders wegen des hohen Stellenwerts der Viehzucht waren die Aufgaben relativ

¹⁹ Anm. d. Hg.: In Deutschland gibt es den entsprechenden Begriff des ‚Hofregiments‘.

²⁰ In der Sologne bourbonnaise gab es im 17. Jahrhundert nur relativ wenige Tagelöhner (zehn bis 15 Prozent der Haushalte).

gleichmäßig über das Jahr verteilt. Dies unterscheidet das Bourbonnais grundlegend von anderen Regionen, die auf Getreideanbau spezialisiert waren und wo das Arbeitsaufkommen je nach Jahreszeit stark schwankte. Dort war der Einsatz von Tagelöhnern betriebswirtschaftlich sinnvoll. Ein Betrieb im Bourbonnais hingegen benötigte Arbeitskräfte, die das ganze Jahr über auf dem Gut anwesend waren, an Ort und Stelle blieben und daher sinnvollerweise in das Hauswesen integriert wurden.

Sicherlich hätte dies auch durch die langfristige Anstellung von Gesinde erreicht werden können. In manchen Fällen griff man tatsächlich auf diese Lösung zurück, wie später gezeigt wird. Tatsächlich aber bestand der ideale Arbeitsverband aus einer erweiterten, aus mehreren Kernen gebildeten Familie, deren Zusammenschluss vertraglich geregelt war. Der Vorteil dieser Lösung bestand auch darin, dass in dieser Form ländlicher Ökonomie alle Familienmitglieder in den Arbeitsprozess integriert waren und gemäß ihren Fähigkeiten beschäftigt werden konnten. Man benötigte natürlich männliche Erwachsene, vor allem für die Fuhrwerke und die Feldarbeit. Aber auch die Arbeit der Kinder war von Nutzen. Sie erledigten zahlreiche kleinere Arbeiten und waren vor allem für das Hüten der Herden verantwortlich, eine Tätigkeit, die keine Ausbildung voraussetzte und keine großen körperlichen Kräfte verlangte, aber absolut unerlässlich war. Auf jedem Gut gab es mehrere Herden, die acht bis neun Monate im Jahr außerhalb des Stalls auf brachliegenden Flächen und ihren Weiden verbrachten. Diese Tiere mussten gehütet werden, um Schäden zu verhindern, die sie auf den besäten Feldern, den für die Mahd geeigneten Wiesen und in den Schonungen anrichten konnten. Die Bedeutung der Viehzucht zeigt sich auch daran, dass im ländlichen Raum des Bourbonnais ein Großteil der Rechtsstreitigkeiten und Prozesse mit Problemen befasst war, die durch unbeaufsichtigte oder umherirrende Tiere verursacht worden waren. Auch in den allermeisten Teilpachtverträgen bestanden die Verpächter auf Klauseln über den Unterhalt von Büschen und Hecken und verpflichteten ihre Teilpächter, das Vieh gut zu überwachen.

Generell begannen alle Teilpachtverträge mit den Forderungen des Pachtherrn bezüglich der Arbeitskraft, die auf dem Gut anwesend sein musste. Die Verträge enthielten auch stets eine Klausel, nach der die Pächter persönlich auf dem Hof zu wohnen hatten. Betont wurde meist auch, dass sie von „ihrer Frau und ihrer Familie“ begleitet werden mussten. Sehr viele Verträge waren noch deutlicher: Sie legten fest, dass das Gut mit „einer Anzahl von Männern, die für die Bestellung des Bodens ausreichen, und mit Hirten für das Hüten der Herden“ bewirtschaftet werden musste – dies war die am häufigsten verwendete Formel, von der es einige Varianten gab. Sehr oft setzte der Verpächter sogar eine Mindestanzahl männlicher Erwachsener fest, die an Ort und Stelle anwesend sein mussten, oft drei oder vier, in Abhängigkeit von der Größe des Gutes.

Die Aufgabe, das Vieh zu überwachen und sich um dieses zu kümmern, durfte an Knechte übertragen werden, die auf dem Gut Kost und Logis erhielten. In einigen Fällen griff man auf diese Lösung zurück und engagierte einen oder mehrere junge Leute, meist im Alter zwischen elf und zwanzig Jahren. Oft waren dies Waisen, die ent-

fernte Verwandte waren. Diese Möglichkeit wurde vor allem ergänzend genutzt, während jener Phasen im Familienzyklus, in denen vorübergehend ein Mangel an Arbeitskräften auftrat, d. h. wenn die auf dem Gut lebenden Kinder jünger als acht oder zehn Jahre waren, oder wenn das Verhältnis Jungen zu Mädchen unausgeglichen war. Denn selbst wenn ein Knecht nur einen niedrigen Lohn in Form von Geld erhielt (üblich waren im 17. Jahrhundert um die 30 livres), so handelte es sich hierbei doch um eine Geldzahlung, die man nach Möglichkeit zu vermeiden suchte. Die meisten Teilpächter verfügten über so wenig flüssiges Kapital, dass sie nicht einmal zur Erntezeit einige Tagelöhner einstellen konnten, ohne dass der Verpächter das notwendige Geld vorstreckte. Für jeden Teilpächter war es daher günstig, die anfallenden Arbeiten durch Familien- oder Gruppenmitglieder erledigen zu lassen. Dabei gab man sich damit zufrieden, wenn man die Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder bestmöglich nutzen konnte. Diese Gruppen einte somit die Verbindung von Gütern, Arbeit, Einkommen und Ausgaben sowie Wohnraum.²¹

Die innere Kohärenz der Vertragspraktiken

Zu Beginn dieser Übersicht über die im Bourbonnais des Ancien Régime existierenden Vertragstypen wurde die Ansicht geäußert, dass zwischen ihnen (trotz ihrer Unterschiede) etliche Ähnlichkeiten zu erkennen sind. Inwiefern können also beispielsweise die internen Beziehungen in den Gemeinschaften der Bauern Informationen liefern, die zum Verständnis von Pachtverträgen beitragen – insbesondere der im Bourbonnais so häufigen Teilpachtverträge? Worin besteht die allgemeine Kohärenz in den Beziehungen, die die Menschen untereinander und im Hinblick auf Boden und Arbeit unterhielten?

Die Diskussion über die juristische Natur der Teilpacht ist nie wirklich verstummt.²² Strittig ist dabei, ob es sich um einen Vertrag zur Bildung einer Gesellschaft oder um einen Leihevertrag handelt, oder vielleicht um einen ‚unbenannten‘ Vertrag, der Elemente beider Vertragsarten aufweist. Diese Debatte soll hier nicht weiter ausgeführt werden, da ich es nicht für besonders nützlich halte, den Teilpachtvertrag um jeden Preis in etablierte, aus dem römischen Recht hervorgegangene Kategorien einzuordnen. Allerdings verweisen einige Aspekte dieser Kontroverse auf die Ähnlichkeiten von Verträgen, welche die Teilpächter an ihren Pachtherrn binden, und Verträgen,

21 Im 19. Jahrhundert scheint der Rückgriff auf Gesinde häufiger geworden zu sein, wie die ab 1840 erhaltenen Namenslisten belegen. Das Gesinde erschien zuerst bei solchen Landwirten, die kleinere Kinder hatten, und bei denjenigen, die in Kernfamilienhaushalten lebten. Obwohl der Pachthof zu dieser Zeit immer noch mehrheitlich auf einen Familienverband mit mehreren Kernen konzentriert blieb, führte er weniger häufig zu den beschriebenen zahlreichen und komplexen Zusammenschlüssen von verwandten Familien.

22 Die Bibliographie zu diesem Thema ist beträchtlich. Einen Überblick vermittelt der Artikel von Jean-Marie Augustin (1985).

welche die Beziehungen zwischen den Mitgliedern von Familiengemeinschaften im Bourbonnais regelten – und zwar unabhängig davon, ob es sich nun um Gemeinschaften von Teilpächtern oder von Bauern mit Eigentumsrechten handelt.

Dabei müssen tatsächliche und scheinbare Ähnlichkeiten voneinander unterschieden werden. Augenfällig ist zunächst, dass alle diese Verträge sich auf das Prinzip des Zusammenschlusses gründen. In dieser Perspektive, die vom juristischen Terminus der Gesellschaft ausgeht, wird man zur Vorstellung neigen, dass in der Teilpacht Verpächter und Pächter an derselben Unternehmung Teil haben und von den beiden beteiligten Parteien komplementäre Elemente gestellt werden (Kapital durch den Verpächter, Arbeit durch den Teilpächter). Zwischen ihnen besteht damit eine Gemeinschaft hinsichtlich des Einkommens und der Kosten des Betriebes. Sie haben ein gemeinsames Interesse daran, dass der Betrieb gut läuft, sodass man von einer Ethik der Teilhabe sprechen könnte. Es ist jedoch bekannt, wie sehr diese Rhetorik täuschen kann: Im 19. Jahrhundert diente sie den Großgrundbesitzern als Argument und Rechtfertigung, um zu verdecken, dass die Teilpacht eben kein ausgewogener und harmonischer Zusammenschluss von Kapital und Arbeit in einem paternalistischen und insgesamt gleichsam familiären Rahmen war, sondern in Wirklichkeit die Ausbeutung der Teilpächter durch den Pachtherrn bedeutete.

Diese Ähnlichkeit der Vertragsformen aufgrund der Vorstellung, dass es sich in beiden Fällen um Zusammenschlüsse handelt, scheint mir daher nicht wirklich zutreffend zu sein. Eine weniger offensichtliche, aber weit bedeutsamere Ähnlichkeit der beiden Vertragsarten offenbart dagegen die Interpretation von Teilpachtverhältnissen als Leihverträgen. Hierbei ist von zentraler Bedeutung, dass es sich nicht um die Verleihung von Gütern, sondern vielmehr um die Verleihung von Diensten handelt: Nicht der Verpächter verleiht dem Teilpächter ein Gut, sondern der Teilpächter verleiht einem Arbeitgeber, seinem ‚Herrn‘, seine Arbeitskraft. Faktisch ist damit der Teilpächter in der Rolle des Verpächters, nicht der Landeigentümer. Der einzige Unterschied zwischen einem Teilpächter und einem normalen Angestellten besteht darin, dass seine Arbeit nicht in Form eines zuvor festgelegten Geldbetrags entlohnt wird.²³ Die Teilpacht erscheint also nicht als Übertragung der Landnutzungsrechte, sondern als Arbeitsvertrag analog zur Einstellung von Gesinde. Der Teilpächter wird zu einem Angestellten, der von seinem Herrn eine Kost und Logis erhält, aber nicht für eine klar definierte Aufgabe oder eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden eingestellt wird,

23 Diese Interpretation der *métayage* als Vermietung von Dienstleistungen ist immer noch in einer deutlichen Minderheitenposition im Vergleich zu den dominierenden Interpretationen (Bildung einer Gesellschaft und Vermietung von Gütern). Sie hat aber sehr alte Ursprünge, wurde sie doch bereits Ende des 16. Jahrhunderts von Guy Coquille entwickelt, vgl. seine Edition des Gewohnheitsrechts im Nivernais, insbesondere die Kommentare zu Artikel 4 des Kapitels „Des croists et chapels de bestes“ (Zuwachs und Verpachtung von Tieren) [Anm. d. Hg.: Kap. 21 Art. 4, in: Coquille (1646), 209] und in den *Questions et Responses sur les Articles des Coustumes* (Fragen und Antworten zu den Artikeln des Gewohnheitsrechts), n° CCV [Anm. d. Hg.: Coquille (1644), 591–595].

sondern dessen Arbeitskraft seinem Arbeitgeber nach dessen Belieben zur Verfügung steht, wie wir später noch sehen werden.

Folgt man dieser Sichtweise, so werden die Kategorien in Frage gestellt, nach denen in der Regel die Bewirtschaftungsformen in der Landwirtschaft klassifiziert werden: Pacht, Teilpacht und Eigenwirtschaft. Insofern nämlich, als ein Teilpachtvertrag nicht die Leihe von Land, sondern die Einstellung einer Person darstellt, überträgt der Eigentümer die Nutzung seines Gutes im Grunde gar nicht. Damit handelt es sich bei der Teilpacht eigentlich um eine Sonderform der Eigenwirtschaft, bei der der Eigentümer sein Gut, wie man sagte, „durch Knechte“ bearbeiten lässt. Dies zeigt auch die weitere Entwicklung in der Sologne bourbonnaise, wo man die Nähe der beiden Bewirtschaftungsformen leicht erkennen kann. Zwar ließen im 19. Jahrhundert manche Großgrundbesitzer die Mehrzahl ihrer Güter durch Teilpächter bewirtschaften, aber für andere stellten sie ausschließlich Gesinde ein. Im zweiten Fall handelte es sich allgemein um diejenigen Güter, die dem Wohnort der Großgrundbesitzer am nächsten lagen, sie griffen hier viel direkter in die Bewirtschaftung ein.

Zuweilen sind die Lebens- und Arbeitsbedingungen des Teilpächters mit der Hörigkeit verglichen worden.²⁴ Diese Analogie ist nicht wörtlich zu verstehen. Bei der Teilpacht geht es nicht um ein ständisches, sondern um ein vertragliches Verhältnis, das für eine bestimmte Dauer eine freiwillige Verpflichtung darstellt. Dennoch ist diese Analogie in mehrerlei Hinsicht interessant. Erstens bestätigen die Dokumente aus der Sologne bourbonnaise, dass die Teilpächter durch die Verträge einer Vielzahl von Verpflichtungen unterworfen waren. Beispiele hierfür sind die Verpflichtung des Teilpächters, für den Herrn Fuhrdienste zu verrichten (etwa für Brennholz) oder persönliche Dienste für den Herrn zu leisten, wenn dieser auf dem Gut weilte. Frauen etwa mussten zum Wäschewaschen abgestellt werden, oder der Teilpächter hatte kostenlos den dem Herrn vorbehaltenen Garten umzugraben. Diese Liste von verschiedenen Verpflichtungen, die den Teilpächtern vertraglich auferlegt wurden, aber nicht den Gutsbetrieb selbst betrafen, ließe sich beliebig fortsetzen. Teilpächter hatten also unentgeltlich etliche persönliche Dienste für den Herrn zu leisten, mit denen sie auch keinen Profit erwirtschaften konnten, wie es mit der Arbeit auf dem Gut möglich gewesen wäre. Nicht ohne Grund hat man diese Verpflichtungen im Bourbonnais allgemein als *servines* bezeichnet, und sie wurden denn auch mit Formen des Frondienstes verglichen. Abgesehen von den konkreten Verpflichtungen, die in den einzelnen Verträgen festgelegt wurden, rechtfertigt darüber hinaus auch ihr eigentlicher Vertragsgegenstand den Vergleich von Teilpacht und Hörigkeit. Teilpachtverträge beziehen sich nicht auf ein Stück Land, sondern auf die Arbeit des Teilpächters, genauer gesagt auf seine Zeit und noch genauer gesagt auf seine verfügbare Zeit insgesamt. Vertragsgegenstand ist die Person des Teilpächters: Der Herr ‚kauft‘ seine Zeit, wobei hierunter

²⁴ Diese Analogie wurde vor allem im 19. Jahrhundert vorgebracht, am stärksten in der Polemik über diesen Vertragstyp. Während der Kämpfe der Teilpächter um die Jahrhundertwende wurden die Lebensbedingungen der Teilpächter oft als eine Art Überrest des ‚Feudalismus‘ dargestellt.

nicht eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu verstehen ist, sondern die gesamte dem Teilpächter während des Pachtverhältnisses zur Verfügung stehende Zeit. Der Vertrag bezieht sich auf die Person, er sichert das Monopol bzw. den ausschließlichen Zugriff auf die Arbeitszeit eines Individuums oder sogar einer Familie.

Gewisse Verträge legten die Menge der vom Teilpächter zu leistenden *servines* vorab fest. Andere taten dies nicht, so dass der Umfang dieser Dienste nach Gutdünken vom Herrn bestimmt werden konnte. Da dieser die Zeit und die Arbeitstage seines Teilpächters insgesamt erworben hatte, konnte er beispielsweise ausbedingen, er habe das Recht auf beliebig viele Fuhrdienste. Außerdem enthielten die Pachtverträge oft Klauseln, die dem Teilpächter untersagten, seine Arbeitszeit im Übermaß für so genannte unprofitable Beschäftigungen zu verwenden, d.h. Tätigkeiten, die dem Herrn nichts einbrachten. Daher konnte ein Teilpachtvertrag beispielsweise die Zahl der Fuhrdienste, die der Teilpächter auf eigene Rechnung verrichten durfte, auf ein oder zwei im Monat beschränken. Er durfte neben seiner Arbeit auf dem Gut nicht weiteres Land bewirtschaften, selbst wenn er es selbst besaß, und im zuletzt genannten Fall musste er seinen Besitz an andere verpachten. Außerdem waren Teilpächter ausnahmslos verpflichtet, auf dem Gut zu wohnen, das ihnen anvertraut war.

Dieses Monopol auf die Arbeitszeit ist typisch für Teilpachtverhältnisse. Es zeichnet aber auch jene Verträge aus, mit denen sich Bauern zusammenschlossen, sei es nun in Gemeinschaften von landbesitzenden Bauern oder in solchen von Teilpächtern. Selbst wenn es sich um Verträge handelte, die in erster Linie die Bewirtschaftung eines Stücks Land regelten, enthielten sie stets auch die Verpflichtung, an Ort und Stelle zu wohnen, das Verbot, seine Zeit anderen Aktivitäten zu widmen, und die Auflage, seine persönliche Arbeitskraft vollständig zugunsten des Verbands einzusetzen. Es war zwar möglich, außerhalb des Gemeinschaftsguts weitere Güter zu besitzen, aber man durfte nicht Teil einer Gemeinschaft sein, ohne sich vollständig für diese zu engagieren. Vertragsgegenstand waren die Personen selbst und ihre verfügbare Zeit. Ein weiterer Beleg hierfür ist, dass trotz der Ungleichheit zwischen den Teilhabern hinsichtlich des eingebrachten Landes alle Ernten und Einkünfte des Betriebs auf einer egalitären Grundlage geteilt wurden, also als Entlohnung der Arbeit, die jeder geleistet hatte. Sowohl in den Gemeinschafts- als auch in den Teilpachtverträgen kam es demnach im Kern nicht auf das Land an, sondern auf die Person.

Eine aufschlussreiche Abgabe: die *parcière*

Aussagekräftig ist auch der Vergleich von Teilpachtverträgen mit einer Form des Pachtzinses, die im Bourbonnais und anderen zentralfranzösischen Regionen häufig vorkam und unter dem Namen *percière* oder *parcière* bekannt war.²⁵ Hierbei entrichtete der Bauer dem Landeigentümer einen kleinen Teil der Ernte. Da sich dieses Recht

²⁵ Für die Auvergne siehe vor allem Poitrineau (1979 [1965]), Bd. 1, 177–180 und Aubignat (1910).

oft auf Landstücke bezog, die für sich genommen keinen vollständigen Betrieb darstellten, könnte man hierin einen Widerspruch zu der Beobachtung sehen, dass isolierte Parzellen im Regelfall gegen einen Geldzins verpachtet wurden. Es ist jedoch nur ein scheinbarer Widerspruch, denn die Abgabe der *parcière* unterschied sich grundlegend von der Teilpacht. Der für die Abgabe angewandte Satz war deutlich niedriger als der bei der Teilpacht zu entrichtende Halbtteil der erzielten Erträge; er konnte ein Drittel bis ein Achtel betragen.²⁶ Dem Eigentümer brachte die Verpachtung des Landes gegen Zahlung der *parcière* nur ein relativ geringes Einkommen ein, das dem aus einem Leiheverhältnis viel eher vergleichbar war als dem aus einer Teilpacht. Dies überrascht allerdings nicht, denn bei der *parcière* stellte der Besitzer nur die Nutzung des Bodens zur Verfügung, ganz im Gegensatz zu dem, was er bei Teilpachtverhältnissen zu stellen hatte (Gebäude, Viehbestand, die Hälfte des Saatguts und der Erntekosten, zuweilen auch das Arbeitsgerät).

Die begrenzte Höhe der in Naturalien zu entrichtenden *parcière* lässt an verschiedene andere Abgabeformen denken, etwa den *agrier* oder die *tasque* in Südfrankreich oder den *champart* und *terrage* in anderen Regionen. Bei all diesen Abgaben handelte es sich nicht um eine Grundrente im volkswirtschaftlichen Sinne, sondern um eine an bestimmten Gütern haftende grundherrschaftliche Last. Auch der Charakter der *parcière* war letztlich mehrdeutig, denn im Bourbonnais gab es sowohl so genannte *terres à parcière* – gewisse Landstücke, die dauerhaft der *parcière* unterworfen waren – als auch Fälle, in denen die *parcière* einfach der Pacht entsprach, die ein Landbesitzer für die zeitweise Nutzung einer oder mehrerer seiner Parzellen verlangte.

Tatsächlich war die *parcière* mit einer zur Ernte proportionalen Abgabe keine Imitation des Teilpachtsystems. Vielmehr war sie ganz bestimmten Situationen angepasst, in denen weder die Pacht noch die Teilpacht sinnvoll waren. In den Gemeinschaften bäuerlicher Eigentümer wurde die *parcière* beispielsweise dann gezahlt, wenn jemand Ländereien mitgenutzt hatte, deren Eigentümer abwesend war. Diese Nutzung wurde durch die *parcière* entgolten, wozu oft kein schriftlicher Vertrag nötig war. Bisweilen sanktionierte die Zahlung der *parcière* in solchen Fällen auch nachträglich eine faktisch bestehende Situation, die zu Einsprüchen und Rechtsstreitigkeiten geführt hatte. So erleichterte die *parcière* insbesondere die Rodung und neuerliche Bewirtschaftung zwischenzeitlich brach liegender Flächen. Besonders häufig wurde sie daher während Phasen der Neubesiedlung angewandt, die hier wie in anderen Regionen am Ende des 15. und im 16. Jahrhundert stattfand. Allerdings blieb die Praxis der *parcière* auch nach Abschluss der Neubesiedlung weit verbreitet, denn sie war der

²⁶ In der Sologne bourbonnaise finden sich *parcières* zu einem Drittel, einem Sechstel und einem Achtel, wobei sich die durchschnittliche Abgabe bei einem Viertel der Ernte bewegte. Dies bestätigt die Ergebnisse von Matthieu Auroux des Pommiers (1780), 167–170, der ähnliche Werte angibt. Vgl. seinen Kommentar zu den Artikeln 352 und 353 des Titels XXVI des Gewohnheitsrechts, die sich mit „Ländereien oder Erbschaften, die den Abgaben der *terrage*, *parcière*, *champart* oder *vignes à carpot*“ unterliegen, befassen.

Landschaft des Bourbonnais angepasst, wo es relativ viel unfruchtbares Land gab, das nur von Zeit zu Zeit wieder kultiviert wurde, was auf periodische Neu-Rodungen hinauslief.

Die *parcière* ist also charakteristisch für dünn besiedelte Regionen, wo es viel Land gab, doch die Arbeitskräfte knapp waren und wo die Umstände dazu zwangen, auf die Suche nach Arbeitskräften zu gehen. Die Arbeitskraft war kostbarer als das Land. Im Bourbonnais und in einigen benachbarten Gegenden, wo der Anteil dauerhaft gepflügter und eingesäter Ackerflächen gering war, hielt dieser Zustand noch lange über die Phase der Neubesiedelung im 16. Jahrhundert hinaus an. Auch im 17. und 18. Jahrhundert war das Land noch in weiten Teilen von Brache und Heide bedeckt. Zwar wurden diese nicht bebauten Flächen als Viehweide genutzt, doch die meisten Eigentümer hatten ein Interesse daran, dass ihr Land so weit wie möglich bewirtschaftet wurde. Dies zeigen die Klauseln der Teilpachtverträge, in denen die Teilpächter verpflichtet wurden, auf dem Gut stets eine klar definierte Mindestfläche Land zu bestellen. Offensichtlich hätten die Teilpächter sich, auf sich selbst gestellt, mit wenigen Saatzfeldern begnügt und vor allem auf die Erträge aus tierischen Erzeugnissen oder aus Fuhrdiensten für andere Personen gesetzt.

Noch bedeutsamer ist eine Bestimmung im Gewohnheitsrecht der Region des Nivernais, die in der Rechtsprechung des Bourbonnais übernommen wurde.²⁷ Demnach stand es jedem frei, gegen Zahlung der *parcière* auf eigene Initiative hin das Land eines anderen zu bewirtschaften, und zwar auch ohne zuvor die Genehmigung des Eigentümers einzuholen – schließlich hatte dieser das entsprechende Stück Land brach liegen lassen. Hierbei handelt es sich um eine Einschränkung des Eigentumsrechts, die sich in anderen Provinzen nur sehr selten findet. Damit wird die Vorstellung bestätigt, dass hier die Arbeit, die auf dem Land verrichtet wird, zwar nicht das Eigentum, aber doch wenigstens die Nutzung des Landes und seines Ertrags rechtfertigt, gegebenenfalls auch ohne Zustimmung des Eigentümers. Die Arbeit, die Person und ihre Anwesenheit sind wertvoller als das Land selbst und die Rechtsansprüche hierauf. Diese Verschiebung von Werten zeigt ein juristisches Umfeld, das sich grundlegend von dem der dichter besiedelten, ‚vollen‘ Regionen unterscheidet. Dort wurde fast der gesamte Boden kultiviert. Denn während dieser rar war, waren die Arbeitskräfte zahlreich. Folglich stellte Land den wahren Wert dar.

²⁷ Gewohnheitsrecht des Nivernais (*Coutume du Nivernais*), Kapitel XI (*Des champarts et parties*), Artikel 1 bis 3 [Coquille (1646), 173–175, Anm. d. Hg.]. Auroux des Pommiers (1780), 167–169 erwähnt in seinem Kommentar zu Art. 352 des Gewohnheitsrechts des Bourbonnais, dass diese Bestimmung auch in der Nachbarprovinz angewandt wurde, obwohl der Text des Gewohnheitsrechts hierzu schweigt.

Unschärfe Grenzen zwischen Pacht und besitzbäuerlichen Verfügungsrechten

Jener hohe Stellenwert der Arbeit und der Verfügbarkeit der Person, wie sie im Bourbonnais zu beobachten sind, können mit den in dieser Region vorherrschenden Formen bäuerlicher Rechte an Land in Verbindung gebracht werden. Neben einigen seltenen Fällen von allodiale Freieigen unterlagen die meisten bäuerlichen Ländereien entweder der Abgabe des Zinses (*cens*) oder der Grundsteuer (*taille réelle*). Letztere ist das Äquivalent zum *bordelage* im Nivernais und ähnlichen, in Zentralfrankreich häufigen Varianten.²⁸ Das Eigentum an Land, das der *taille* unterlag, war bedeutenden Einschränkungen unterworfen – vergleichbar den mit Erbunfähigkeit einhergehenden Rechtsverhältnissen der Toten Hand in Burgund, der Franche-Comté und einigen weiteren Provinzen im Osten Frankreichs.²⁹ Das Grundprinzip dieser Besitzformen, welches ihre Originalität ausmacht, ist die Vorstellung, man habe das Land nur dann in sicherem Gewahrsam, könne es nur dann behalten und weitergeben, wenn man tatsächlich persönlich auf dem betreffenden Gut anwesend war und mit seiner Arbeit auf dem Boden einen Mehrwert geschaffen hatte. Dies erklärt auch das besondere Erbrecht, das für solche unveräußerliche Ländereien galt: Neben seinem auf Abstammung fußenden Erbrecht musste ein potentieller Erbe überdies mit der verstorbenen Person gemeinsam gewohnt und gemeinsame Einkünfte erzielt haben. Der Erbananspruch hing also auch davon ab, dass ein Anwärter anwesend und persönlich an der Bewirtschaftung des betreffenden Lands beteiligt gewesen war.

Es wird oft argumentiert, diese Sonderform des Erbrechts, d. h. die eingeschränkte Vererbbarkeit von der *taille* unterliegenden Ländereien, sei der Grund für die Existenz von Familiengemeinschaften gewesen. Nur die Koresidenz von aus mehreren Kernen bestehenden Großfamilien habe den Grundherrschaft daran gehindert, die Güter zurückzuerlangen, wenn kein direkter Erbe existierte. Der vorliegende Artikel zeigt zwar, dass unabhängig hiervon etliche weitere Gründe bestanden, die das Leben in Familiengemeinschaften erklären.³⁰ Dennoch ist die der *taille réelle* zugrunde liegende

²⁸ Beispielsweise die *terre mortable* in der Marche.

²⁹ Die hier angesprochene Tote Hand bezieht sich auf unveräußerliches Grundeigentum (*mainmorte réelle* im Gegensatz zur sogenannten *mainmorte personnelle*). Dieser Begriff bezieht sich also auf das Land und beinhaltet keine auf die Person bezogene Leihherrschaft (woraus sich etwa das Heimfallrecht, d. h. die Nachfolgeberechtigung des Grundherrn an den Gütern seines Untertanen ergeben würde). Zudem ist die *taille bouronnaise*, von der hier die Rede ist, eine Variante der Grundsteuer (*taille réelle*).

³⁰ Im Übrigen hatte sich diese Regel für die Vererbung von steuerpflichtigem Land in der Praxis und im Lauf der Zeit erheblich aufgeweicht. Vor allem spielte sie nur eine Rolle, wenn der Grundherr sie in aller Strenge auslegen wollte und jede Genehmigung für Ausnahmen verweigerte. Wir haben aber beobachtet, dass man in der Sologne bouronnaise ohne zu große Schwierigkeiten Parzellen oder Rechte an Grund und Boden auf einem Gut verpachten, verkaufen oder erben konnte, ohne auf dem Gut wohnhaft zu sein. Im 17. und 18. Jahrhundert sind noch einige Beispiele von Erbfällen zuguns-

Form des Eigentumsrechts von Belang, weil sie Rückschlüsse auf die Beziehung der Menschen zum Land zulässt. Dieses System der Verfügung über Land – einerseits vorteilhafter als ein zeitlich begrenztes und zudem kündbares Pachtverhältnis, andererseits von vollem Eigentum weit entfernt – bestätigt noch einmal, was auch andere Formen der Vergabe von Land gezeigt haben: Stets standen im Bourbonnais die Person, ihr Wohnort und die persönliche Bewirtschaftung des übertragenen Lands, also ihre Arbeitskraft, im Vordergrund. Indem Land nach der *taille* besteuert wurde, sollten Menschen angezogen und auf diesem Land gehalten werden: Sie konnten es zu günstigen Bedingungen nutzen (Bedingungen, die im Unterschied zu kurzfristigen Pachtverträgen den langfristigen Besitz und die Weitergabe innerhalb der Familie ermöglichten), verwirklichten aber ihr Recht auf dieses ‚Quasi-Eigentum‘, sobald sie aufhörten, dort zu wohnen und ihre Arbeit zu tun oder wenn sie das Land an einen Nachkommen oder Verwandten vererben wollten, zu dem nur eine genealogische Beziehung und keine des gemeinsamen Haushaltes bestand.

Die Fragen, die hier am Beispiel von Lehengütern im Bourbonnais angeschnitten wurden, verweisen auf das übergeordnete Problem der Formen von Aneignung und bedingten Verfügungsrechten unter den Bedingungen des Ancien Régime, wie es oft am Beispiel unveräußerlicher Güter der Toten Hand erörtert wird. Auch in dieser Debatte geht es letztlich darum, ob die betreffenden Ländereien Eigentum der sie bewirtschaftenden Bauern waren, oder ob es sich nicht eher um ein Pachtverhältnis handelte, und zwar eines, das zu sehr vorteilhaften Bedingungen gewährt wurde. Handelte es sich hingegen um Eigentum, so kam ihm ein vergleichsweise prekärer und unvorteilhafter Charakter zu, der zudem Aspekte der Hörigkeit erkennen lässt. In nahezu diesen Worten und unter Rückgriff auf diese beiden möglichen, aber entgegengesetzten Sichtweisen entwickelte sich im 18. Jahrhundert eine lebhafte öffentliche Debatte über die Tote Hand, in der sich einige berühmte Autoren gegenüberstanden. Letztlich ist diese Frage jedoch nicht zu entscheiden, denn beide Thesen erscheinen gleichermaßen vertretbar. Zudem hat sie je nach Region und den untersuchten lokalen Beispielen eine teils nur geringe juristische Bedeutung.³¹

Hinter der Diskussion, ob es sich bei der *taille réelle* um ein Pachtverhältnis oder um Eigentum handelte, verbirgt sich im Grunde die Frage, ob die Beziehung zwischen

ten des Grundherrn bekannt, die aber außerhalb der Orte, die von kirchlichen Grundherren wie der Abtei Sept-Fons abhingen, ein nur schwach verbreitetes Phänomen waren. Zudem gab es im Rahmen der Teilpacht Familiengemeinschaften, deren Auftreten aber nicht mit Blick auf Vererbung von Grundeigentumsrechten erklärt werden kann.

31 Ohne die Frage hier zu vertiefen, kann man vor allem darauf hinweisen, dass es sinnvoll erscheint, in Bezug auf die im 18. Jahrhundert zu beobachtenden örtlichen Situationen eine Unterscheidung zwischen zwei Arten von Fällen zu treffen. Einige scheinen aus einer abgeschwächten Beibehaltung der grundherrlichen Rechte mittelalterlichen Ursprungs hervorgegangen zu sein. Bei anderen scheint es im Gegenteil so, dass diese Formen eines an Bedingungen geknüpften Verfügungsrechts, die Mischformen zwischen Verpachtung und Eigentum sind, in einer gleichsam vertragsartigen Form begründet wurden, etwa bei der Neuerschließung von Land im 15. und 16. Jahrhundert.

den Menschen in Bezug auf das von ihnen bewirtschaftete Land auf öffentlich-rechtlichen, ständischen Normen beruhte oder ob sie privatrechtlicher, vertraglicher Natur war. Für welche Lösung man sich auch entscheidet – Satzung oder Vertrag, doch im Fall der Teilpacht handelt es sich sehr wohl um einen Vertrag –, stets stand im Bourbonnais nicht das Land, sondern die Person, ihre Präsenz und ihre Arbeit im Vordergrund der Beziehungen, die die Menschen im Hinblick auf das Land untereinander unterhielten.

Literatur

- Aubignat, Paul (1910): Essai sur l'amodiation dans l'ancienne Auvergne de son apparition à la Révolution (1275–1789), Clermont-Ferrand.
- Augustin, Jean-Marie (1985): Le Métayage au pays d'Émile Guillaumin avant 1914, in: Études d'histoire du droit à l'époque contemporaine (XIXe–XXe siècles), présentées aux Journées internationales de la Société d'histoire du droit, Poitiers et La Rochelle (1er au 4 juin 1983), Paris, 29–62.
- Auroux des Pommiers, Matthieu (1780): Coutumes générales et locales du pais et duché de Bourbonnois, Bd. 2, Riom, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k1040137n.
- Chiffre, Jean (1985): Les aspects géographiques des communautés familiales de France centrale, Contribution à l'analyse du paysage rural, Dijon.
- Coquille, Guy (1644): Questions et responses sur les articles des coustumes de France. Par Me Guy Coquille, sieur de Romenay, reveues et augmentées de nouveau, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k117436w.
- Coquille, Guy (1646): Les oeuvres de Me Guy Coquille, sr de Romenay. Contenant la Coustume de Nivernois, les Institutions au droit des François, les Questions et responses sur toutes les Coustumes de France, avec les institutes coustumiers de France, par Me A. Loysel, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k117382s.
- Derouet, Bernard (1986): Système d'autorité et gestion des communautés familiales en Bourbonnais, in: Revue d'Auvergne 100, 129–140.
- Derouet, Bernard (1998): Pratiques de l'alliance en milieu de communautés familiales (Bourbonnais, 1600–1750), in: Guy Brunet, Antoinette Fauve-Chamoux und Michel Oris (Hg.): Le choix du conjoint, Paris und Lyon, 227–251.
- Destutt de Tracy, Victor (1857): Lettres sur l'agriculture, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k9668928k.
- Gagnon, Camille (1920): Histoire du métayage en Bourbonnais depuis 1789, Paris.
- Poitrineau, Abel (1979 [1965]): La vie rurale en Basse-Auvergne au XVIIIe siècle (1726–1789), 2 Bde., Paris und Marseille.
- Ray, Maurice (1951): Le Fermage général en Bourbonnais, sa grandeur, sa décadence, son interdiction, Dijon.
- Rippmann, Dorothee (2011): Viehverstellung, in: Enzyklopädie der Neuzeit Bd. 14, Stuttgart, 311–314, doi.org/10.1163/2352-0248_edn_SIM_374461.
- Zink, Anne (1997): Partage et métayage avant la Révolution, in: Michel Papy (Hg.): Autour de l'ancien Marsan, Actes du colloque de Mont-de-Marsan, 5 novembre 1994, Mont-de-Marsan, 149–190.